56. Jahrgang Freitag, 03. Februar 2023

KW 5



EUTINGEN • GÖTTELFINGEN ROHRDORF • WEITINGEN

Herausgeber: Gemeinde Eutingen im Gäu. Verantwordlich für den amtlichen inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Eutingen im Gäu ist Burgermeister Jöchle oder sein Vertreter im Amt. Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opeistraße 29, 68789 St. Leon-Rot. Druck und Verlag: Nussbaum Medien Horb Gsmibll & Co. KG. Opeistraße 29, 68789 St. Leon-Rot. Internet: www.nussbaum-medien de – Anzeigen. Nussbaum Medien Rottweil GmbH & Co. KG. Durschstraße 70, 78628 Rottweil, Tel. 07 41/53 40-0, E-Mali: rottweil@nussbaum-medien.de – Zustellung: GS. Vertriebs GmbH, Jose-Beyerle-Straße, 27, 1263 Weil der Stadt, Tel. 07 0 33/69 24-0, E-Mali: info@gsvertrieb.de Bezugspreis halbjährlich: 15,60 €. Die Kündigung des Abonnements ist bis zum Halbjähresende mit einer Frist von 6 Wochen möglich, Internet: www.nussbaum-lesen.de

Amtliche Bekanntmachungen



Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Die Gemeinde Eutingen im Gäu, Landkreis Freudenstadt, schreibt für den Umbau und die Erweiterung des Kindergartens Fantadu, Vollmaringer Weg 7 in 72184 Eutingen im Gäu nachstehende Gewerke öffentlich zur Vergabe aus:

Dachabdichtungsarbeiten

Flachdachabdichtung auf Holzbalkendecke, Dämmung, Kies bzw. extensive Begrünung mit ca. 560 m² Dachabdichtung auf Hohlkastendecke 10° Pultdach, Dämmung, Kiesauflage mit ca. 360 m² Flachdachfenster rund: 7 Stk.

Ausführung September 2023 bis März 2024

Außenputzarbeiten

Putz auf Holzweichfaserplatte mit ca. 680 m² Sockeldämmung mit Putz mit ca. 80 m² Renovierungsanstrich an Bestandsfassade mit ca. 360 m²

Ausführung Oktober 2023 bis April 2024

Fenster- und Türarbeiten

Holz-Alu-Fenster mit ca. 220 m² Aluminiumtüren, 6 Stk. mit ca. 23 m² Brandschutztüren F30, 2 Stk. mit ca.17 m²

Ausführung Oktober 2023

Elektronisch übermittelte Angebote sind nicht zulässig.

Die Vergabestelle behält sich vor, Auskünfte beim Gewerbezentralregister einzuholen.

Die Angebotsunterlagen können ab sofort bei der Gemeinde Eutingen im Gäu, Bauamt, Zimmer 3, Teckstraße 19, 72184 Eutingen im Gäu abgeholt bzw. angefordert werden. Ansprechpartner Bauamt: Jaqueline Schäffer, Tel. 07459 881 18, E-Mail: j.schaeffer@eutingen-im-gaeu.de

Angebotsabgabe:

Dienstag, 07. März 2023 10:00 Uhr Dachabdichtungsarbeiten 10:15 Uhr Fenster- und Türarbeiten 10:30 Uhr Außenputzarbeiten Diese Ausgabe erscheint auch online

bei der Gemeinde Eutingen im Gäu, Bürgermeisteramt, Teckstraße 19, 72184 Eutingen im Gäu Zuschlags- und Bindefrist: 04. Mai 2023 Vergabeprüfstelle: Landratsamt Freudenstadt

Gemeinde Eutingen im Gäu Armin Jöchle Bürgermeister



Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Eutingen im Gäu, Landkreis Freudenstadt, schreibt für den Umbau und die Erweiterung des Rathauses Eutingen, Marktstraße 17 in 72184 Eutingen im Gäu für die nachstehende Lieferleistung öffentlich zur Vergabe aus:

Lieferung und Montage von Büromöbeln

7 Bürostühle

35 Tische (verschiedene Größen)

25 Rollcontainer

110 Querrollladenschränke (verschiedene Größen)

17 Drehtürenschränke

+ div. Zubehör

Lieferung und Montage bis spätestens 16.04.2023. Elektronisch übermittelte Angebote sind nicht zulässig.

Die Vergabestelle behält sich vor, Auskünfte beim Gewerbezentralregister einzuholen.

Die Angebotsunterlagen können ab sofort bei der Gemeinde Eutingen im Gäu, Bauamt Zimmer 3, Teckstraße 19, 72184 Eutingen im Gäu abgeholt bzw. angefordert werden. Ansprechpartner Bauamt: Jaqueline Schäffer, Tel. 07459 881 18, E-Mail: j.schaeffer@eutingen-im-gaeu.de.

Angebotsabgabe:

Freitag, 10. Februar 2023, 11:00 Uhr

bei der Gemeinde Eutingen im Gäu Bürgermeisteramt Teckstraße 19, 72184 Eutingen im Gäu

Zuschlags- und Bindefrist: 17. März 2023

Vergabeprüfstelle: Landratsamt Freudenstadt

Gemeinde Eutingen im Gäu Armin Jöchle Bürgermeister

Hausmeister

Für dringende Notfälle außerhalb der Dienstzeiten

(01 75) 7 29 14 07

Kläranlage Eutingen

Leiter Kläranlage Herr Patrick Raible

(0 74 59) 12 25

Sprechzeiten von Herrn Revierförster Dennochweiler

Herr Revierförster Josef Dennochweiler ist an folgenden Tagen in seinem Büro in der Rottweiler Straße 55 in 72202 Nagold-Hochdorf unter der Tel.-Nr.: (0 74 41) 9 20-35 94, Fax.-Nr.: (0 74 41) 9 20-9 93 51 94 oder E-Mail: dennochweiler@kreis-fds.de erreichbar:

Montag

12.00 - 12.30 Uhr

Donnerstag

16.30 - 17.30 Uhr

Ansonsten können Sie sich an das Landratsamt Freudenstadt, Kreisforstamt, Außenstelle Horb, Ihlinger Straße 79 in 72160 Horb a. N. wenden. Tel.-Nr.: (0 74 51) 9 07-32 05, Fax.-Nr. (0 74 51) 32 99.

Recyclingcenter

Das Recyclingcenter hat folgende Öffnungszeiten (außer an Feiertagen):

Freitag Samstag

13.00 – 17.00 Uhr 9.00 – 12.00 Uhr

Zentrale/Meldestelle Störmeldungen Wasserversorgung

Tel.:

(0 74 72) 9 33-2 00

Anträge für Wasserhausanschlüsse und Bauwasserzähler

Herr Rainer Gramer, Tel.:

(0 74 72) 9 33-2 39

ra

r.gramer@sw-rottenburg.de

Öffnungszeiten der Filiale der Deutschen Post in Eutingen, Marktstraße 2

Montag – Freitag

15.00 – 18.00 Uhr

Samstag

E-Mail:

10.00 - 12.00 Uhr

Ärztlicher Notfalldienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen sowie außerhalb der Sprechstundenzeiten: Kostenfreie Rufnummer: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

Zahnärztlicher Notdienst zu erfragen beim Deutschen Roten Kreuz, Tel.: (0 74 41) 8 67 60 80.

Sozialstation Horb

Gutermannstr. 11, 72160 Horb am Neckar

Dienstzimmer häusliche Pflege, Tel.: (0 74 51) 55 53-4 02 Familienpflege, Nachbarschaftshilfe, Tel.: (0 74 51) 55 53-4 10 Essen auf Rädern, Tel.: (0 74 51) 55 53-4 11

Frauenhaus im Landkreis Freudenstadt

Tel.:

(0 74 41) 5 20 21 27

In dringenden Notfällen bei häuslicher Gewalt, nachts, am Wochenende und an Feiertagen wenden Sie sich: an die Polizei Telefon: 110

Grundsteuer ist fällig!

Bitte beachten Sie, dass am **15. Februar 2023** die erste Rate der Grundsteuer für das Jahr 2023 fällig ist.

Sofern Sie uns noch kein SEPA-Mandat erteilt haben, bitten wir Sie die fällige Grundsteuer an die Gemeindekasse zu überweisen. Die Gemeindeverwaltung verschickt Grundsteuerbescheide nur noch bei Änderungen. Bitte entnehmen Sie die fällige Rate Ihrem letzten Bescheid.

Bei Grundsteuerzahlern, welche uns bereits ein SEPA-Mandat erteilt haben, wird die Grundsteuer zum Fälligkeitstag abgebucht.

Sollten Sie Fragen zur Grundsteuer haben, wenden Sie sich bitte an Frau Sandra Krespach

im Rathaus Eutingen, Zimmer 7, Tel. 07459/881-23, E-Mail: krespach@eutingen-im-gaeu.de.

Ihre Gemeindeverwaltung

- Steueramt -

Feststellung der Bebaubarkeit und Beginn der Bauverpflichtungsfrist - Neubaugebiet "Täle", Eutingen im Gäu - Göttelfingen

Am 11.11.2022 erfolgte die Abnahme und die darauffolgende, feierliche Einweihung des Neubaugebiets "Täle" in Göttelfingen.

Laut den mit den Umlegungsteilnehmern geschlossenen Bodenordnungsverträgen muss der offizielle Zeitraum der Bebaubarkeit und der Zeitraum der Bauverpflichtungsfrist vom Gemeinderat beschlossen, ortsüblich bekannt gemacht und den Eigentümern per separatem Informationsschreiben mitgeteilt werden.

In seiner Sitzung am 24.01.2023 stellte der Gemeinderat die Bebaubarkeit der Grundstücke einstimmig zum 14.11.2022 fest. Der Beginn der Bauverpflichtungsfrist von 10 Jahren wurde durch einstimmigen Beschluss auf den 03.02.2023 gelegt.

Die Bauverpflichtungsfrist endet somit am 03.02.2033.

Bis zu diesem Tag muss die Bauverpflichtung auf den betroffenen Grundstücken erbracht sein. Die Bauverpflichtung ist im Grundbuch der jeweiligen Grundstücke gesichert und geht somit auf jegliche Rechtsnachfolger über.

Bauplätze von Erwerbern gemeindeeigener Flächen in dem Neubaugebiet sind von dieser Regelung nicht betroffen. Hier gilt die jeweils im Kaufvertrag festgehaltene Frist.

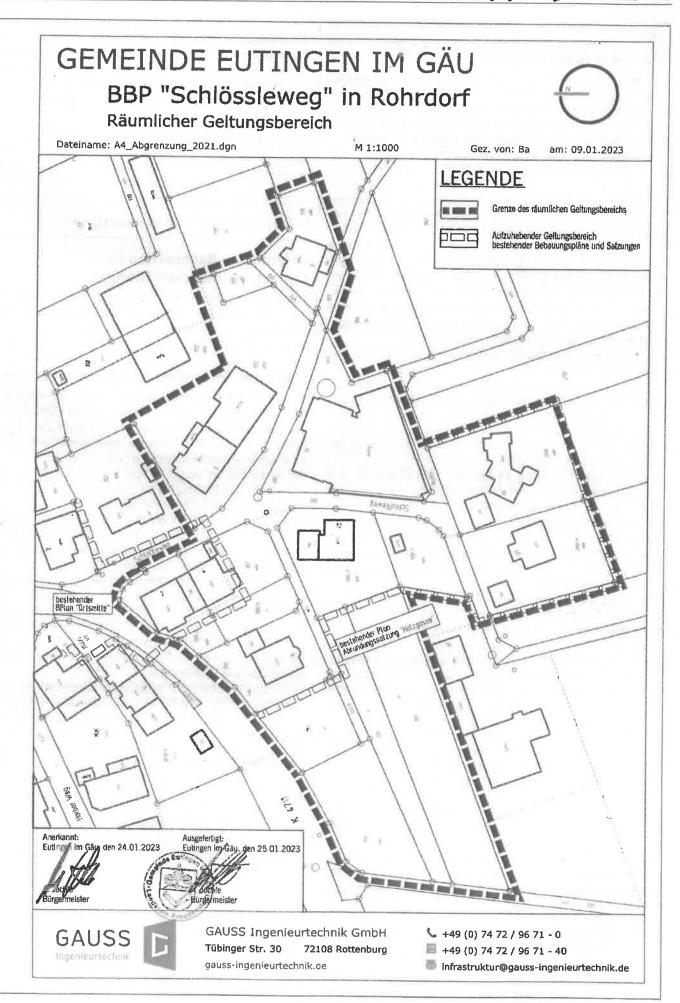
Armin Jöchle Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Schlössleweg" in Eutingen im Gäu, Ortsteil Rohrdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu hat am 24.01.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Schlössleweg" nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im Abgrenzungsplan in der Fassung vom 09.01.2023 (siehe Seite 7) dargestellt. Maßgebend sind der Abgrenzungsplan und der Lageplan des Bebauungsplans, jeweils in der Fassung vom 09.01.2023.



Plan: Jutta Fischer

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften "Schlössleweg" treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan (Lageplan, Abgrenzungsplan und Planungsrechtliche Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 09.01.2023) und die Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 09.01.2023 können einschließlich ihrer Begründungen vom 09.01.2023 und deren Anlagen (Schalltechnische Untersuchung vom 21.03.2022, Geruchsgutachten vom 06.11.2020 mit Ergänzungen vom 30.03.2022, Artenschutzrechtliche Untersuchung vom 29.08.2018, Vertiefte Untersuchungen zum Artenschutz vom 30.05.2022, Übersichtslageplan zu den planexternen Ausgleichsmaßnahmen vom 03.05.2021, Lageplan zur Ergänzung der Obstbaumreihe auf Flst. Nr. 5187 vom 03.05.2021, Lageplan zur Umwandlung der Ackerfläche auf Flst. Nr. 5211 vom 03.05.2021, Lageplan zur Verhängung von Vogel- und Fledermauskästen auf Flst. Nr. 1767 und 1768 vom 03.05.2021), sowie der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeindeverwaltung Eutingen im Gäu, Bauamt, Teckstr. 19, 72184 Eutingen im Gäu, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften werden außerdem auf der Homepage der Gemeinde Eutingen im Gäu unter https://www.eutingen-im-gaeu.de/leben-wohnen/bauleitplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene eingestellt und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über des Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ergangenen Bestimmungen, beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eutingen im Gäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn

innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Eutingen im Gäu, den 26.01.2023

gez. Armin Jöchle Bürgermeister

Informationen der Verwaltung

Öffentlicher Badebetrieb im Lehrschwimmbecken Eutingen

Das öffentliche Badeschwimmen findet aufgrund der Schließung des Lehrschwimmbeckens bis einschließlich 26.02.23 nicht statt.

Bitte um Beachtung

Finanzamt informiert zur Grundsteuer-Reform

Für die Grundsteuer B (Grundvermögen) endet die Abgabefrist am 31. Januar 2023. Bis dahin sollten Eigentümerinnen und Eigentümer ihre Erklärung beim Finanzamt eingereicht haben. Da diese Frist schon einmal verlängert wurde, ist eine weitere Fristverlängerung nicht möglich.

Die Erklärung ist von den Personen einzureichen, die am maßgeblichen Stichtag 01.01.2022 Eigentümer des Grundstücks sind. Zahlreiche Informationen rund um das Thema "Grundsteuer" und Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen (FAQ) bietet die zentrale Internetseite www. grundsteuer-bw.de. Auch Unterstützungsangebote zur Abgabe der Erklärung mit dem Programm "ELSTER" sind dort zu finden – wie Ausfüllhilfen, Erklärvideos und Beispielfälle. Nur dann, wenn diese Hilfen nicht weitergeholfen haben, steht das Finanzamt für Einzelfragen zur Verfügung. Eine steuerliche Beratung dürfen Finanzbehörden jedoch nicht vornehmen. Diese ist nach dem Steuerberatungsgesetz ausschließlich Vertreterinnen und Vertretern der steuerberatenden Berufe vorbehalten.

Sollte das im Mai 2022 verschickte Informationsschreiben bzw. das für die Abgabe erforderliche Aktenzeichen nicht mehr vorliegen, hilft der Einheitswertbescheid für das Grundstück. Auf dem letzten Einheitswertbescheid – nicht zu verwechseln mit dem Grundsteuerbescheid der Gemeinde - ist das 16-stellige Aktenzeichen vermerkt, das für die Grundsteuererklärung benötigt wird.

Auch der Wohnteil des Land- und Forstwirts gilt nun als Grundvermögen. Entsprechende Aufforderungsschreiben mit einem gesonderten Aktenzeichen sind ebenfalls ergangen. Diese Grundvermögens-Teile (das kann auch nur ein Teil eines Flurstücks sein) werden auch bei Grundsteuer B erfasst. Eine Erklärung ist ebenfalls bis 31.01.23 abzugeben. Für die Grundsteuer A (Land- und forstwirtschaftlicher Besitz) wurden im Januar die Aufforderungsschreiben versandt. Auch einzelne land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Stückländereien), welche z.B. verpachtet sind, werden als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bezeichnet, für die eine Erklärung abzugeben ist. Diejenigen, die ihre Erklärung bereits abgegeben haben, erhalten den Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheid sobald das